



## INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 5/2018

### Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2018 .....Seite 2
- Beitragssatzung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Kindertagespflege (Kitasatzung – KitaS) .....Seite 3
- Öffentliche Zahlungserinnerung – öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunale Steuern .....Seite 7
- Bebauungsplan Nr. 129 „Sicherung und Entwicklung der Grünfläche an der Birkenallee/Saarlandstraße“ – Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß BauGB.....Seite 7
- Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß BauGB .....Seite 8
- Bebauungsplan Nr. 128 „Wohnbebauung Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß BauGB .....Seite 10
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 (3) BauGB (im Parallelverfahren) für die Geltungsbereiche der Bauleitpläne Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ und Nr. 124 „Seniorenzentrum an der Walther-Bothe-Straße“, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß BauGB .....Seite 11

### Nichtamtlicher Teil

- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“: Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung .....Seite 12
- Information des Tiefbauamtes: Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen im Ortsteil Sachsenhausen.....Seite 13
- Information des Tiefbauamtes: Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen und Kostenersatz in der Köseener Straße .....Seite 14
- Schiedsstellen in Oranienburg .....Seite 14
- Widmungsverfügung Grottenweg .....Seite 15
- Widmungsverfügung Oberkrämerweg .....Seite 16
- Widmungsverfügung Seepromenade .....Seite 17

## Amtlicher Teil

### Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 02.07.2018 gefasst:

#### **Beschluss-Nr: 0389/22/18**

Die erste Nachtragsatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in der vorliegenden Form beschlossen.

#### **Beschluss-Nr: 0390/22/18**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufnahme folgender Damen und Herren in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Strafabteilungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Neuruppin und die Strafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 01.01.2019 – 31.12.2023:

– Frau Julia Anné, – Herr Jörg Bauske, – Herr Alexander Bonk, – Frau Alexis Donner, – Frau Katrin Feiks, – Frau Carola Frémont, – Herr Steffen Göritz, – Herr Sven Hentschel, – Herr Stefan Hübner, – Frau Daniela Jancke, – Herr Andreas Jeßnitzer, – Herr Marcel Jurke, – Herr Hans-Richard Karl, – Frau Stefanie Kirk, – Herr Daniel Klimoßek, – Herr Björn Kressin, – Frau Ann-Christin Krüger, – Frau Jaqueline Kühne, – Herr Marcel Kunath, – Frau Marion Lange, – Frau Christiane Lehmann, – Herr Thomas Mewes, – Frau Anke Michelczak, – Frau Nicole Nentwich, – Herr Norbert Neumann, – Frau Janine Paluszek, – Frau Annett Plaethe, – Herr Andreas Reicke, – Frau Sylva Reuter, – Herr Klaus Rogosky, – Frau Anja Rosenow-Doil, – Frau Silvia Rüdiger, – Herr Jörn Schmügg, – Herr Jörg Schott, – Frau Susann Schramm, – Frau Martina Schultz, – Herr Frank Stagge, – Herr Thomas Stange-Gärtig, – Frau Anke Stoge, – Frau Antje Thielke, – Herr Dieter Träger, – Frau Marlis Wegerer, – Frau Alexandra Wind, – Frau Kerstin Zander

#### **Beschluss-Nr: 0391/22/18**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgende Personen zu Mitgliedern und Stellvertretern der Einigungsstelle zu bestellen:

<b>Mitglied:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
Herr Wedel	Herr Laesicke
Frau Oltersdorf	Herr Schmidt-Jansa
Herr Lohaus	Frau Rose

#### **Beschluss-Nr: 0392/22/18**

1. Die Kenntnisnahme des Untersuchungsergebnisses /Standortanalyse/ Machbarkeit über die Errichtung eines Ersatzbaues für die Kita Fröbel mit 150 Plätzen auf dem Gelände der Kita oder im unmittelbaren Umfeld
2. Die Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2016 Nr. 0241/14/16 Projektbeschluss zur Modernisierung und Sanierung mit Personenaufzug, Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“, Kitzbüheler Straße 1, 16515 Oranienburg, fortzuführen.
3. Die Kapazität der zulässigen Betreuungsplätze der Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ wird perspektivisch auf maximal 200 Betreuungsplätze festgelegt.
4. Die Errichtung einer weiteren Kita mit 150 Betreuungsplätzen, vornehmlich in der Innenstadt, wie in der Fortschreibung 2018 zum soz. Infrastrukturkonzept vorgegeben, ist umzusetzen.

#### **Beschluss-Nr: 0393/22/18**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ergebnisse der Spielraumleitplanung zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, diese als Handlungsempfehlung bei der städtebaulichen Entwicklung und Finanzplanung der Stadt Oranienburg in den kommenden Jahren zu berücksichtigen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, jährlich 250.000 Euro für die Errichtung von Spielplätzen in den Haushalt einzustellen.  
Folgende Prioritäten werden dafür festgelegt: 1. Oranienburg Süd, 2. Weiße Stadt, 3. Germendorf, 4. Lehnitz Süd, 5. Sachsenhausen.

3. Die Spielraumleitplanung wird im Abstand von 4 Jahren fortgeschrieben, dabei sind möglichst die Kapazitäten der Verwaltung für die Aktualisierung zu nutzen. In der Fortschreibung 2020 sind berücksichtigte Spielplätze privater Eigentümer mit einem Bewertungsbogen zu hinterlegen.
4. Eine Nutzung der Spielplätze in den unterversorgten Gebieten der Stadt auch in der Freizeit ist umgehend zu realisieren: an der Comenius Grundschule, der Grundschule Sachsenhausen und der Grundschule Schmachtenhagen. Die Stadtverwaltung stellt über die Hausmeister an den Schulen und/oder den Stadthof eine ausreichende Sauberkeit und Ordnung für eine Nutzung im Schul- und Hortbetrieb sicher. Die Verwaltung informiert im Sozialausschuss der nächsten Beratungsfolge über den Stand der Umsetzung und etwaige Hindernisse.“

#### **Beschluss-Nr: 0394/22/18**

Der Bürgermeister wird von den Stadtverordneten der Stadt Oranienburg beauftragt, am Bilanzierungsaudit Familiengerechte Kommune teilzunehmen und eine Kooperationsvereinbarung mit dem gemeinnützigen Verein „Familiengerechte Kommune e.V.“ abzuschließen.

#### **Beschluss-Nr: 0395/22/18**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Erstellung eines Zeit- und Maßnahmeplanes externen Sachverständigen zu beauftragen. Die dafür notwendigen Mittel in Höhe von ca. 50 000 € sind nach Maßgabe des Haushaltes und der Beachtung der prioritären Maßnahmen für das Jahr 2019 einzuplanen.

#### **Beschluss-Nr: 0396/22/18**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Aufgabenstellung für die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie bzw. konzeptionellen Untersuchung zur Optimierung der Lenkung der Besucherströme zur Gedenkstätte Sachsenhausen und beauftragt den Bürgermeister mit der Abstimmung zwischen den Akteuren und der Ausschreibung der zu vergebenen Planungsleistung und deren Vergabe.

#### **Beschluss-Nr: 0397/22/18**

Bebauungsplan Nr. 129 „Sicherung und Entwicklung der Grünfläche an der Birkenallee/Saarlandstraße“ 1. Aufstellungsbeschluss

#### **Beschluss-Nr: 0398/22/18**

Bebauungsplan Nr. 128 „Wohnbebauung Dr. Kurt-Schumacher-Straße“ 1. Aufstellungsbeschluss; 2. Planungsziele; 3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

#### **Beschluss-Nr: 0399/22/18**

Bebauungsplan Nr. 120 „Kita- und Schulstandort Rungestraße“ 1. Einstellung des Planverfahrens; 2. Suche nach Alternativstandorten

#### **Beschluss-Nr: 0400/22/18**

Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ 1. Konkretisierung der Planungsziele und Billigung des Räumlichen Gesamtkonzeptes 2. Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

#### **Beschluss-Nr: 0401/22/18**

Der Flächennutzungsplan im Bereich Flur 7, Flurstücksnummern 92, 554, 551, 546, 84/1, 84/2, 83 und 91 so zu ändern, dass eine Entwicklung zum Gewerbegebiet (reine Gewerbegebiete) umgesetzt werden kann. Gleichzeitig soll die Aufstellung eines B-Planes auf Kosten des Vorhabenträgers in dem Gebiet beschlossen werden.

## Amtlicher Teil

### Beschluss-Nr: 0402/22/18

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister zu prüfen, welche technischen, ortsfest im Kreuzungsbereich postierten Möglichkeiten (z. B. Spiegel, ortsfeste Radfahrer Warnsensoren usw.) zur Vermeidung von Unfällen zwischen Radfahrern und rechtsabbiegenden LKWs zur Verfügung stehen. Zudem ermittelt die Stadtverwaltung einen möglichen Standort für einen Modellversuch und unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit einen Vorschlag für das weitere Vorgehen.
2. Alle Lastkraftfahrzeuge und Kleintransporter der Stadt Oranienburg (auch die der städtischen Gesellschaften) werden bei einem Neuwert mit einem Assistenzsystem (toter Winkel) ausgestattet. Für Fahrzeuge die im Bestand sind, ist zu prüfen, wie hoch der Kostenaufwand der Nachrüstung ist und wie die Umrüstung umgesetzt werden kann.

### Beschluss-Nr: 0403/22/18

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel Umverlegung RW DN 800 Torhorstschule

### Beschluss-Nr: 0404/22/18

Aufhebung eines Auswahlverfahrens//Durchführung eines Auswahlverfahrens

### Beschluss-Nr: 0405/22/18

Verkauf von Grundstücken in Oranienburg

### Beschluss-Nr: 0406/22/18

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

### Beschluss-Nr: 0407/22/18

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

## Beitragssatzung über die Betreuung und Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Kindertagespflege (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 07.05.2018 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und für Kindertagespflegestellen.

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Der Kostenbeitrag setzt sich zusammen aus dem Elternbeitrag (Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtungen) und dem Essengeld (Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen).

### § 2

#### Allgemeines

- (1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Oranienburg, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Stadt Oranienburg betreibt ihre Kindertagesstätten als eine öffentliche Einrichtung.

- (3) Kostenbeiträge sind nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der zugehörigen Altersgruppe und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (4) Staffelung der Altersgruppen:
  - Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
  - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
  - Kinder in der Grundschule (Hortkinder)
- (5) Personensorgeberechtigte sind, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge eines Kindes zusteht. Unterhaltsberechtigter ist ein Kind, für das Kindergeld oder ein Freibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.

### § 3

#### Aufnahme, Vertrag, Eingewöhnung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. Die Zuweisung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Stadt Oranienburg. Bei der Zuweisung ist dem Elternwunsch im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze zu entsprechen.
- (2) Zur Gewöhnung an die Kindertagesstätte wird Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Eingewöhnungszeit für eine Dauer von bis zu 4 Wochen eine Betreuung von maximal 20 Wochenstunden gegen Entrichtung des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe (b) ohne Essengeld als Eingewöhnungszeit gewährt. Beginnt die Eingewöhnung nach dem 15. im Monat, so findet § 5 Abs. 1 dieser Satzung seine Anwendung.

## Amtlicher Teil

### § 4

#### Betreuungszeiten

- (1) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit von 6 Tagesstunden, Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse von 4 Tagesstunden. Andere und darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr und Kinder der 5. und 6. Klasse haben einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (2) Für Kinder bis zur Einschulung gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Elternbeitragsfestsetzung:
 

(a) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	50%
(b) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	75%
(c) Betreuungsbedarf bis 30 Wochenstunden	100%
(d) Betreuungsbedarf bis 35 Wochenstunden	105%
(e) Betreuungsbedarf bis 40 Wochenstunden	110%
(f) Betreuungsbedarf bis 45 Wochenstunden	115%
(g) Betreuungsbedarf bis 50 Wochenstunden	120%
(h) Betreuungsbedarf über 50 Wochenstunden	125%
- (3) Für Hortkinder gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Elternbeitragsfestsetzung (die Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents):
 

(a) Betreuungsbedarf bis 5 Wochenstunden	25%
(b) Betreuungsbedarf bis 10 Wochenstunden	50 %
(c) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	75%
(d) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	100 %
(e) Betreuungsbedarf bis 25 Wochenstunden	110%
(f) Betreuungsbedarf über 25 Wochenstunden	120 %

Busfahrzeiten im Rahmen der Schülerbeförderung sowie Zeiten vom Regelunterrichtsbeginn bis zum tatsächlichen Unterrichtsbeginn werden bei der Ermittlung der Betreuungszeit nicht berücksichtigt.
- (4) Die festgelegten Wochenstunden dürfen nicht überschritten werden. Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur halben oder vollen Stunde. Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Hortkinder von Schulschluss bis 14:30 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die Bildungsangebote beanspruchen zu können.
- (5) Bei Anträgen auf Erhöhung oder Minderung der Betreuungszeit vor dem 15. des Monats wird der neue Kostenbeitrag für den ganzen Kalendermonat festgesetzt, in dem die Antragstellung erfolgte. Im Falle der Beantragung einer höheren oder geringeren Betreuungszeit nach dem 15. des Monats, gilt die Neufestsetzung des Kostenbeitrages ab dem Folgemonat.

### § 5

#### Kostenbeiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt i. d. R. zum 1. eines Monats. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Der Januar ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten beitragsfrei.
- (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus der Tabelle 1 (Elternbeitrag) der Anlage gemäß der in § 6 ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte und des gemäß § 4 festgelegten Betreuungsumfanges zuzüglich des Essengeldes gestaffelt nach der Be-

treuungsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) gemäß Tabelle 2 der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Der aus der Tabelle 1 ermittelte Elternbeitrag entspricht für Kinder bis zur Einschulung einem Betreuungsbedarf von 30 Wochenstunden und für Hortkinder einem Betreuungsbedarf von 20 Wochenstunden. Der Elternbeitrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Betrages mit dem entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit in Absatz 3 und 4 des § 4 zugeordneten Prozentsatzes zuzüglich des Essengeldes (Tabelle 2). Gehören zum Haushalt der Familie zwei unterhaltsberechtigter Kinder, so vermindert sich der Elternbeitrag um 15 %, bei drei oder mehr Kindern jeweils um weitere 30 %, aber höchstens bis zum Mindestbeitrag. Alternativ kann eine Minderung gemäß § 6 Abs. 6 dieser Satzung zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige von den Einkünften abgesetzt werden. Um eine doppelte Vorteilminderung zu vermeiden, wird nur eine Minderung des Elternbeitrages in Ansatz gebracht. Der Antragsteller entscheidet über die Wahl des Vorteils bei der jährlichen Erklärung zu den Einkünften gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung.

- (3) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Sozialleistungen nach SGB XII (3./4./5.-9. Kapitel) Empfänger von Leistungen nach SGB II und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen den Elternmindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges zuzüglich des Essengeldes.
- (4) Die Kostenbeiträge werden jährlich zum 01.08. neu festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jeweils bis zum 15.04. des Jahres eine Erklärung zu ihren Einkünften gemäß § 6 dieser Satzung in der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg abzugeben. Sofern diese ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 15.04. eines jeden Jahres vorliegt, kann der Höchstbetrag ab Monat August eines jeden Jahres festgesetzt werden.
- (5) Beitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle beantragen und den Vertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner. Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### § 6

#### Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder Tagespflege haben die Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge nach den Regelungen dieser Satzung zu entrichten. Maßgebend sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten/Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres. Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird der 12. Teil der Summe aller Einkünfte des Jahres zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahmen, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr anfallenden Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind, als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Als Einkünfte gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldwert. Nicht angerechnet wird das Elterngeld bis 300 €, Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, und Kindergeld. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden die Einkünfte beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen werden die Einkünfte des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und auch der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils/Personensorgeberechtigten für das Kind hinzu gerechnet.
- (4) Bei Einkünften aus nichtselbständiger oder selbständiger Tätigkeit wird das Steuerbrutto zugrunde gelegt.

## Amtlicher Teil

- (5) Von den Einkünften sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
- |  |      |
|--|------|
| (a) bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften            | 35 % |
| (b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit                           | 30 % |
| (c) bei Beamtenbezügen   | 25 % |
| (d) bei sozialversicherungs- oder einkommenssteuerpflichtigen Einkünften | 10 % |
- (6) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.
- (7) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind, mit Ausnahme der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, u. a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB).
- (8) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres erhalten haben, ist für die vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrages zunächst von einer Einkommensselbsteinschätzung des vorangegangenen Kalenderjahres auszugehen. Für die abschließende Festsetzung des Elternbeitrages ist der aktuelle Einkommensteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen. Bei der Neuaufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird der Kostenbeitrag zunächst auf der Grundlage einer aktuellen Einkommensselbsteinschätzung festgesetzt. Der Einkommensteuerbescheid ist für jedes Jahr unmittelbar nach Erhalt unaufgefordert nachzureichen. Im Übrigen gelten für die Einkommensermittlung bei Selbständigen die vorstehenden Regelungen des § 6 entsprechend.

### § 7

#### Mitwirkungspflichten

- (1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Kostenbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Einkünfteerhöhung und jede Einkünfteartenänderung im Sinne des § 6, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (2) Eine wesentliche Erhöhung der Einkünfte ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Als wesentlich gilt eine Erhöhung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % erhöhen werden. Eine Neufestsetzung aufgrund der Erhöhung der Einkünfte erfolgt ab dem Folgemonat.
- (3) Bei fehlender Mitwirkung ist die Stadt Oranienburg berechtigt, den sich neu ergebenden Elternbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.
- (4) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist eine Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung aufgrund der Minderung der Einkünfte erfolgt ab dem Monat der Antragsstellung.

### § 8

#### Übernahme der Elternbeiträge

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

### § 9

#### Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich bis zum 5. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Für die Wah-

rung der Frist ist der Eingang des Schreibens bei der Stadt Oranienburg maßgebend.

- (2) Die Stadt Oranienburg kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
- (a) ein Kind über einen Zeitraum von 4 Wochen unentschuldig fehlt und auch nach vorheriger schriftlicher Aufforderung seitens der Stadt Oranienburg keine Rückmeldung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten erfolgte.
- (b) das Kind an einer ansteckenden Krankheit nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz oder einer sonstigen schweren Erkrankung leidet, eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird. In Fällen einer ansteckenden Krankheit kann für den Zeitraum der Erkrankung auch eine Suspendierung erfolgen.

### § 10

#### Tagespflege

- (1) Kann der Anspruch auf Tagesbetreuung durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Oranienburg nicht gewährleistet werden oder entspricht es dem Wunsch der Personensorgeberechtigten, ist die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Tagespflege entsprechend der vorhandenen Betreuungsplätze zu ermöglichen.
- (2) Der Elternbeitrag in Tagespflege entspricht dem nach der Betreuungszeit, dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermittelten Betrag. Für den Kostenbeitrag in Tagespflege finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (3) Zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson und der Stadt Oranienburg wird ein Tagespflegevertrag und zwischen der Stadt Oranienburg und der Tagespflegeperson eine Kostenübernahme abgeschlossen.

### § 11

#### Mittagsversorgung und Frühstück/Vesper

- (1) In allen städtischen Kindertagesstätten und in Tagespflege wird eine Mittagsversorgung angeboten. Die Kosten dafür betragen in den städtischen Kindertagesstätten je Mittagsportion pauschal 3,35 €. Die Kosten der Mittagsversorgung in der Tagespflege werden aufgrund der unterschiedlichen Versorgungsvarianten individuell durch die Tagespflegepersonen festgelegt. Davon tragen die Personensorgeberechtigten sowohl in den städtischen Kindertagesstätten als auch in der Tagespflege einen Kostenbeitrag in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß Anlage, Tabelle 2.
- (2) Das Essengeld wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 20 Portionen berechnet.
- (3) Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung, müssen diese in Anspruch genommen werden. Die Beantragung der Kostenübernahme ist durch einen geeigneten Antragsnachweis und die Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Andernfalls ist das in der Anlage, Tabelle 2 genannte Essengeld im Rahmen des Kostenbeitrages zu entrichten.
- (4) Das ermittelte Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten ist im Monat Januar die Mittagsversorgung kostenfrei.
- (5) In den städtischen Kindertagesstätten und in der Tagespflege wird Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und dadurch im Elternbeitrag enthalten.

### § 12

#### Sonderregelungen

- (1) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhande-

**Amtlicher Teil**

nen Kapazitäten erfolgen. Der Kostenbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt

- für ein Krippenkind 14 €
- für ein Kindergartenkind 12 €
- für ein Hortkind 9 €

Der Kostenbeitrag wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages innerhalb von 14 Tagen fällig.

- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich, (die Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents)

Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden.

- (3) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindesten 4 Wochen durch Kur oder längere Erkrankung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Kostenbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit beitragsfrei gestellt werden. Für den Monat, in welchem das Kind nach der Abwesenheit die Kindertagesstätte wieder besucht, berechnet sich der Kostenbeitrag anteilig. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses bei der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg unter Vorlage entsprechender Nachweise (Kurbescheinigung oder ärztliches Attest) zu stellen.

**§ 13  
Schließtage**

- (1) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage werden jeweils im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung rechtzeitig, aber mindestens 4 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Oranienburg, den 07.06.2018

(Siegel)

Alexander Laesicke  
Bürgermeister

**ANLAGE: Berechnungstabellen:**

Der Elternbeitrag ermittelt sich aus den entsprechenden Einkünften multipliziert mit dem dazugehörigen Prozentsatz der Betreuungsform. Der ermittelte Betrag bezieht sich auf 100 % und ist bei Minder- oder Mehrbedarf an Betreuungszeit entsprechend prozentual zu mindern/zu erhöhen. (100 % in der Altersgruppe 0 bis Schuleintritt = 6 Stunden/ab Schuleintritt = 4 Stunden)

**Beispiel:**

Familie, 1 Kind im Kindergarten, Einkünfte 2.150,00 €, Bedarf 30 Stunden (100%)

Berechnung: 2.150,00 € × 2,4 % (Tabellenwert bei diesen Einkünften/ dieser Betreuungsform) Elternbeitrag = 51,60 €

Benötigt diese Familie eine Betreuungszeit von z. B. 50 Stunden (= 120 %) erhöht sich der Elternbeitrag auf 61,92 € (51,60 € × 120 %).

**Tabelle 1 Elternbeitrag**

Einkünfte monatlich ohne Kindergeld in €	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Schulhort (HO)
bis 1.699,99	Mindestbeitrag 15,00 €	Mindestbeitrag 15,00 €	Mindestbeitrag 10,00 €
1.700,00 bis 1.799,99	2,2 %	2,0 %	1,2 %
1.800,00 bis 1.899,99	2,3 %	2,1 %	1,3 %
1.900,00 bis 1.999,99	2,4 %	2,2 %	1,4 %
2.000,00 bis 2.099,99	2,5 %	2,3 %	1,5 %
2.100,00 bis 2.199,99	2,6 %	2,4 %	1,6 %

2.200,00 bis 2.299,99	2,7 %	2,5 %	1,7 %
2.300,00 bis 2.399,99	2,8 %	2,6 %	1,8 %
2.400,00 bis 2.499,99	2,9 %	2,7 %	1,9 %
2.500,00 bis 2.599,99	3,0 %	2,8 %	2,0 %
2.600,00 bis 2.699,99	3,2 %	2,9 %	2,1 %
2.700,00 bis 2.799,99	3,4 %	3,0 %	2,2 %
2.800,00 bis 2.899,99	3,6 %	3,1 %	2,3 %
2.900,00 bis 2.999,99	3,8 %	3,2 %	2,4 %
3.000,00 bis 3.099,99	4,0 %	3,3 %	2,5 %
3.100,00 bis 3.199,99	4,2 %	3,4 %	2,6 %
3.200,00 bis 3.299,99	4,4 %	3,5 %	2,7 %
3.300,00 bis 3.399,99	4,6 %	3,6 %	2,8 %
3.400,00 bis 3.499,99	4,8 %	3,7 %	2,9 %
3.500,00 bis 3.599,99	5,0 %	3,8 %	3,0 %

**Amtlicher Teil**

3.600,00 bis 3.699,99	5,2 %	3,9 %	3,1 %
3.700,00 bis 3.799,99	5,4 %	4,0 %	3,2 %
3.800,00 bis 3.899,99	5,6 %	4,2 %	3,3%
3.900,00 bis 3.999,99	5,8 %	4,4 %	3,4 %
ab 4.000,00	6,0 %	4,6 %	3,5%
bis	Höchstbeitrag 280,00 €	Höchstbeitrag 266,00 €	Höchstbeitrag 165,00 €
Höchstbeitrag bei	125 % 350,00 €	125 % 332,00 €	120 % 198,00 €

**Tabelle 2 Essengeld**

	Monatliches Essengeld		
	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Schulhort (H)
Berechtigte mit Anspruch von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Einkünfte ohne Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	33,40 €	38,00 €	42,40 €

**Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunale Steuern**

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in Verbindung mit § 259 Abgabenordnung (AO) an die rechtzeitige Zahlung der am **15.08.2018** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Hundesteuer) einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen erinnert.

Bei einem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Stadtkasse Oranienburg gutgeschrieben sind. Bei nicht fristgemäßer Zahlung können weitere Kosten entstehen, wie z. B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw. Bis eine Woche vor dem Fälligkeitstermin können Sie noch ein SEPA-Lastschriftmandat für die aktuelle Fälligkeit erteilen. Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können Sie bequem über die Internetadresse [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) in der Rubrik Bürgerservice >>> Formulare abrufen.

Die Bankverbindung der Stadtkasse Oranienburg lautet wie folgt:

**Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam**  
**IBAN: DE 581605 0000 3740 923627**  
**BIC: WELADED 1 PMB**

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung **unbedingt** Ihr **Personenkonto** an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Hinweis:

Auf Grund dieser öffentlichen Zahlungserinnerung bedarf es im Falle von Zahlungsverzug keiner weiteren Mahnung. Wurde vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung der Geldleistungen öffentlich erinnert, werden nicht gezahlte Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Hierdurch erwachsen den Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

*Oranienburg, den 03.07.2018*

*Alexander Laesicke*  
 Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 129  
 „Sicherung und Entwicklung der Grünfläche an der Birkenallee/Saarlandstraße“  
 Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 02.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Sicherung und Entwicklung der Grünfläche an der Birkenallee/Saarlandstraße“ für die im beiliegenden Übersichtsplan dargestellten Flächen, Flur 3, Flurstücke 84/1 teilweise, 84/4 teilweise, 84/5 teilweise, 84/7, 85, 88/28, 88/29, 88/36, 88/37, 88/38, 190/86, 229 teilweise, 342/86, 343 teilweise, 343/86, 344/86, 414 teilweise, 512, 513, 1390/87 teilweise, 1391/87, 1444/86, 1447/88, 1448/88, 1449/88, 1466/88, 1467/88, 1468/88, 1469/88, 1470/88, 1472/88, Flur 4, Flurstück 813, Gemarkung Oranienburg, beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage in Oranienburg-Süd, gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplanes, geschaffen werden.

*Oranienburg, den 03.07.2018*

*Alexander Laesicke*  
 Bürgermeister

*Siegel*

## Amtlicher Teil



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 129 „Sicherung und Entwicklung der Grünfläche an der Birkenallee/Saarlandstraße“

## Bebauungsplan Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

### Anlass der Planaufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 29. Mai 2017 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 3 BauGB mit der Bezeichnung Nr. 118 „Tierhaltungsanlagen Oranienburg“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Steuerung der Standorte von Tierhaltungsanlagen sowohl gewerblicher als auch landwirtschaftlicher Art durch die Bereithaltung von geeigneten Flächen unter Festsetzung von Ausschlussbereichen. Die Stadt verfolgt dabei die folgenden allgemeinen städtebaulichen Planungsziele:

- Identifikation von geeigneten Flächen für die Tierhaltung;
- Vorsorge gegenüber der Überlastung von Teilräumen (z. B. durch Gerüche);
- angemessene Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Bestands-Interessen bestehender landwirtschaftlicher Betriebe bzw. bestehender Tierhaltungsbetriebe;
- Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft und Schutz der Erholungsfunktion.

Mit Hilfe eines räumlichen Gesamtkonzeptes wurde ermittelt, welche Flächen im Stadtgebiet nach den planerischen Kriterien der Stadt für die Errichtung größerer Tierhaltungsanlagen geeignet sind (für die Tierhaltung offene Bereiche) und welche ungeeignet sind (Ausschlussbereiche). Nach Abzug der von vornherein ungeeigneten Bereiche (z. B. alle Siedlungsflä-

chen mit einem Schutzabstand) verbleiben so genannte Suchflächen, unter denen dann eine endgültige Auswahl getroffen werden muss. Die Suchflächen über 20 ha sind in der unten stehenden Übersichtskarte dargestellt. Die Suchflächen befinden sich in folgenden Teilen des Stadtgebietes:

- Ortsteil Schmachtenhagen und Wensickendorf mit der Bezeichnung „Im Felde“
- Ortsteil Zehlendorf mit der Bezeichnung „Zehlendorf Nord“
- Ortsteil Sachsenhausen mit der Bezeichnung „Ruppiner Kanal Nord“
- im landschaftlichen Freiraum der Tiergartensiedlung mit den Bezeichnungen „Ruppiner Kanal Süd“ und „Bei der Tiergartensiedlung“
- Ortsteil Germendorf mit den Bezeichnungen „Germendorf Nord“, „Wiesengrund“, „Veltener Straße“ und „Bärenklau“
- Oranienburg Süd/Wilhelmsthal mit der Bezeichnung „Wilhelmsthal“

Bei der Frage, welche Suchflächen nach näherer Prüfung endgültig als geeignet für Tierhaltungsanlagen eingestuft werden sollen, hat die Stadt einen Entscheidungs- und Auswahlspielraum. Daher sind verschiedene planerische Alternativen denkbar, die in den Auslegungsunterlagen dargestellt und im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung zur Diskussion gestellt werden.

Die Regelungen des Bebauungsplans beschränken sich auf die im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Flächen (erfassen also insbesondere nicht die Siedlungsbereiche oder die Waldflächen). Die Ausschlussbereiche werden unter Freihaltung der Eignungsgebiete durch den Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt. In den geplanten textli-

## Amtlicher Teil

chen Festsetzungen wird geregelt, dass der Ausschluss nur für die Tierarten Schwein, Rind und Geflügel gilt (also z. B. nicht für Pferdehaltungen). Der Ausschluss soll zudem erst ab einer bestimmten Größenordnung von Tierhaltungen gelten. In den freigehaltenen Eignungsgebieten gelten die normalen Zulässigkeitsregeln des Baugesetzbuches für Tierhaltungsbetriebe im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Betriebe auch nach Aufstellung des Bebauungsplanes Bestandsschutz genießen und die Möglichkeit haben, sich im Rahmen der Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu erweitern. Betriebserneuerungen im Rahmen der vorhandenen Flächen sollen möglich sein.

### Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Bebauungsplangebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Hierzu liegen folgende Unterlagen aus:

- Informationsblatt zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- Planungskriterien mit Kurzbegründung
- Übersichtskarte der Suchflächen über 20 ha
- Zusammenfassung der Bewertung der Suchflächen
- Karten zur Darstellung der Planungsvarianten 1–3

- Übersichtstabelle zu den Planungsvarianten
  - Räumliches Gesamtkonzept Tierhaltung Oranienburg.
- Die Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegen in der Zeit vom

**30. Juli 2018 bis 31. August 2018**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

**Montag, Mittwoch,**

**Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**

**Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.**

**Es besteht Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten.**

Während der Offenlegung der Planunterlagen können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

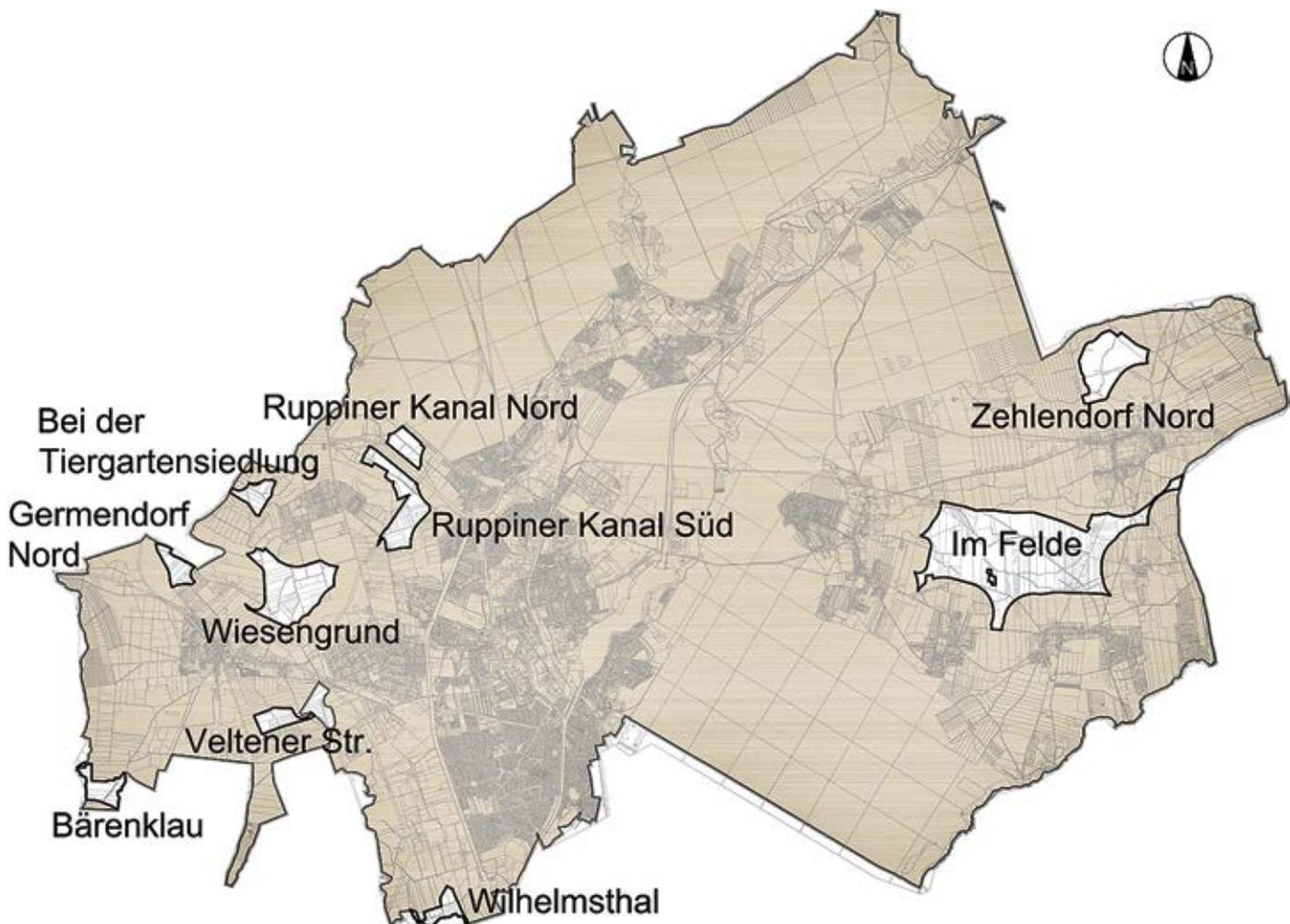
Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der o. g. Zeit auf [www.oranienburg.de/](http://www.oranienburg.de/) unter der Rubrik – öffentliche Auslegung – eingesehen werden.

Oranienburg, den 03.07.2018

Siegel

Alexander Laesicke  
Bürgermeister

### Übersichtskarte: Suchflächen größer 20 ha mit Bezeichnung



Suchflächen: schwarz umrahmte Weißflächen; Ausschlussbereiche nach räumlichen Gesamtkonzept: graue Flächen

**Amtlicher Teil**

**Bekanntmachung  
 Bebauungsplan Nr. 128 „Wohnbebauung Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“:  
 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB  
 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i. V. m. § 3 (1) BauGB**

**Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 128 „Wohnbebauung Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 2,3 ha und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke (Stand ALK 01/2018): Gemarkung Oranienburg, Flur 4, Flurstücke 151/2, 151/1, 3189/151, 3190/151, 149/4, 257, 149/10, 3787, 3788, 1017, 3330/153, 897, 3326/153, 3325/153, 3324/153, 3323/153 und Teilflächen der Flurstücke 893, 145/5 und grenzt gemäß beigefügtem Lageplan im Norden an die Kremmener Straße, im Süden an die Straße „Am Wolfsbusch“, im Osten an den Schul- und Sportcampus des Louise-Henrietten-Gymnasiums und im Westen an den Friedhof.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Aufwertung und Weiterentwicklung des Wohnquartiers durch Neubau und Modernisierung.

**Umweltprüfung**

Das Planverfahren wird gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

**Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)**

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, findet eine Offenlegung der Planunterlagen statt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 128 „Wohnbebauung Dr.-Kurt-

Schumacher-Straße“ mit Begründung gemäß § 13a i. V. m. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

**27.08.2018 – 24.09.2018**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

<b>Montag, Mittwoch,</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 13.00 Uhr.</b>

Zusätzlich zur Offenlage im Stadtplanungsamt können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik „Öffentliche Auslegung“ eingesehen werden.

**Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 02.07.2018

Siegel

Alexander Laesicke  
 Bürgermeister



## Amtlicher Teil

### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 (3) BauGB (im Parallelverfahren) für die Geltungsbereiche der Bauleitpläne Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ und Nr. 124 „Seniorenzentrum an der Walther-Bothe-Straße“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2013 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 (3) BauGB beschlossen. Die Planungsziele sowie die Größe des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan wurden mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 06.03.2017 geändert. Planungsziel für die „Weiße Stadt“ ist nunmehr die Entwicklung eines Wohnquartiers, das auf der Basis eines zu erstellenden Entwurfskonzeptes durch die WOBA mbH entwickelt wird. Weiterhin ist am westlichen Rand des Plangebietes ein Seniorenzentrum vorgesehen, hierfür wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124 „Seniorenzentrum an der Walther-Bothe-Straße“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 7,9 Hektar und wird aus den Flurstücken 166/16, 166/17, 166/18, 663/168, 613, 664/168, 983/166, 988/166, 989/166, 994/166, 995/166, 1004, 1005, 3382/169, 3833, 3834, 3836 – 3846, sowie teilweise den Flurstücken 519, 625, 628, 889, 945, 3541/173 der Gemarkung Oranienburg, Flur 4 gebildet.

#### Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan gemäß § 8 (3) BauGB geändert. Insbesondere die dargestellte Dichte der Wohnbaufläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan von Typ 2 (GFZ 0,8) auf Typ 1 (GFZ 1,2) geändert. Außerdem wird der im derzeitigen Flächennutzungsplan dargestellte Grünstreifen (Grünfläche – Parkanlage) nach Süden an die Walther-Bothe-Straße verschoben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 10. Juli bis einschließlich 18. August 2017 statt. Eine weitere frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 11. Juli bis einschließlich 20. Juli 2018.

#### Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf zum geänderten Teil des Flächennutzungsplanes mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. verfügbaren umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

**03. September – 04. Oktober 2018**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

<b>Montag, Mittwoch,</b>	
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 bis 13.00 Uhr.</b>

Neben den o.g. Planunterlagen liegen folgende umweltrelevante Informationen und Untersuchungen aus:

- Biotopkartierung B-Plan Nr. 100 (Stand Mai 2018) und VEP Nr. 124 (Stand Mai 2018), in dem die Biotoptypen nach Brandenburgischen Kartierungsschlüsseln dargestellt sind.

- Baumkataster der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume.
- Faunistischer Fachbeitrag (Brutvögel, Reptilien, xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie, ganzjährig geschützte Lebensstätten) (Stand Oktober 2014): Das Gutachten beinhaltet eine Erfassung der im Plangebiet vorhandenen geschützten Tierarten und ganzjährig geschützter Lebensstätten. Nach einer Einschätzung der Planungsauswirkungen auf die genannten Artengruppen wurden Vermeidungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benannt.
- Artenschutzkonzeption zur Berücksichtigung von Zauneidechsen (Stand August 2016) sowie die Umsiedlungsmöglichkeiten für die Zauneidechsen (Stand Dezember 2017).
- Schalltechnische Untersuchung (Stand Dezember 2015), die die Verkehrsimmissionen auf die Baugebiete ermittelt und Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt hat.
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 04.09.2015 sowie 28.07.2016: Der Fachdienst untere Naturschutzbehörde weist auf die entlang der Walther-Bothe-Straße vorhandene gemäß § 29 BNatSchG geschützte Allee hin und benennt die Anforderungen zum Arten- und Biotopschutz und zur Eingriffsregelung.
- Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abt. Strahlenschutz 31.08.2015 sowie 21.07.2016: Innerhalb von Teilen der Straßenverkehrsflächen befinden sich radiologische Altlasten- sowie Altlastenverdachtsflächen. Bei Durchführung von Erdarbeiten sind besondere Anforderungen und Hinweise zum Strahlenschutz zu beachten
- Stellungnahme des Zentraldienstes Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 31.07.2015 sowie 03.08.2016 mit der Aussage, dass sich der Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet und dass vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich ist.
- Bodengutachten gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zur Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden und Landschaft.

#### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zu den Planentwürfen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der o.g. Zeit auf [www.oranienburg.de/unter der Rubrik – öffentliche Auslegungen](http://www.oranienburg.de/unter%20der%20Rubrik%20-%20oeffentliche%20Auslegungen) und auf dem Portal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de> – eingesehen werden.

Oranienburg, 05.07.2018

Siegel

Alexander Laesicke  
Bürgermeister

**Amtlicher Teil**

**Geltungsbereich 4. Flächenutzungsplanänderung**



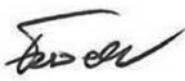
**Ende des amtlichen Teils**

**Nichtamtlicher Teil**

**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“**

In der Zeit vom 30. Juli 2018 bis 28. Februar 2019 führt der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen heraus gesetzt werden. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräeinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde, Telefon (033054) 20998 0.

  
 Frodl  
 Geschäftsführer

## Nichtamtlicher Teil

### Information des Tiefbauamtes Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen

Voraussichtlich im **August 2018** werden für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung der nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen in Oranienburg, OT Sachsenhausen Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) erhoben.

Erschließungsanlagen:

1.) Karlstraße in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen  
Bescheid-Versendung im August 2018  
Ansprechpartnerin: Jaqueline Päthe  
(Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)

2.) Geschkestraße in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen  
Bescheid-Versendung im August 2018  
Ansprechpartnerin: Marleen Thoß  
(Telefon: 600 766, E-Mail: thoss@oranienburg.de)

3.) Grätzstraße in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen  
Bescheid-Versendung im August 2018  
Ansprechpartnerin: Marleen Thoß  
(Telefon: 600 766, E-Mail: thoss@oranienburg.de)

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für stra-

ßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 14 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder aller Schuldner zu fordern.

Ihre Anfragen können Sie an die jeweilige Ansprechpartnerin richten.

### Straßenbaubeiträge für Straßenbaumaßnahmen in der Zeller Straße

Für die Straßenbaumaßnahmen in der Erschließungsanlage Zeller Straße von Innsbrucker Straße bis zur Wohnblockbebauung werden Straßenbaubeiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg.) erhoben. Die Bescheid-Versendung erfolgt voraussichtlich im **September 2018**. Ihre Anfragen können Sie ab August 2018 an Frau Marleen Thoß (Telefon: 600 766, E-Mail: thoss@oranienburg.de) richten.

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg.) i. V. m. der Satzung über die Erhebung nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungs-

gesetzes vom 21. September 1994 (BGBl 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Für die Baumaßnahmen an den Zufahrten und Zugängen fällt ein Kostenersatz gemäß § 10 A KAG Bbg. i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 1. Februar 2005 an.

**Nichtamtlicher Teil**

## Information des Tiefbauamtes Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen und Kostenersatz

Voraussichtlich im **September 2018** wird für die nachfolgend aufgeführte Erschließungsanlage in Oranienburg die Heranziehung von Erschließungsbeiträgen gemäß § 127 Baugesetzbuch ( BauGB ) sowie die Heranziehung von Kostenersatz gemäß § 10a KAG Bbg für die Zufahrten und Zugänge erfolgen.

Erschließungsanlage:  
Kösener Straße EA I (Verlauf von Erfurter Straße bis Weimarer Straße)

### Rechtsgrundlage für die Erschließungsbeiträge:

§§ 127 ff BauGB i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oranienburg (Erschließungsbeitragssatzung).

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber des Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Gesamtschuldner sind Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Abgabenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Abgabe zu veranlagten sind.

### Rechtsgrundlage für den Kostenersatz:

§ 10 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 01.02.2005.

Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach Sachenrechtbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Ihre Anfragen hierzu können Sie ab Ende August 2018 an Frau Meintzen unter Rufnummer 600-737; E-Mail: [meintzen@oranienburg.de](mailto:meintzen@oranienburg.de) richten.

## Schiedsstellen Oranienburg

Die Schiedsstellen sind zuständig für das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Sie können darüber hinaus den Täter-Opfer-Ausgleich in Strafsachen durchführen. Gebühren werden von der Schiedsperson je nach Fall festgesetzt. Die Sprechstunden der beiden Schiedsstellen der Stadt Oranienburg finden wie folgt statt:

### Schiedsstelle I

Der Zuständigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Innenstadt inklusive Oranienburg Süd ohne die Ortsteile.

Schiedsperson: Herr R. Graßnick  
Sprechzeiten: jeden 1. Montag im Monat von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

### Schiedsstelle II

Der Zuständigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Ortsteile.

Schiedsperson: Herr S. Neubauer  
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Die Sprechstunden finden jeweils in der Stadtbibliothek, 2. Obergeschoss, Büro 39 statt. Die Schiedspersonen sind zu den angegebenen Sprechzeiten auch telefonisch unter der Nummer 03301/6008156 erreichbar.

**Nichtamtlicher Teil**

**Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) erhält das im Lageplan gekennzeichnete Flurstück 341/276 der Flur 5 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Diese Fläche erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

**Straßenlage**

Grottenweg

**Straßenschlüssel**

00298 – Abs. 10

**Straßengruppe**

Einstufung als Gemeindestraße Flur 5 Flurstück 341/276: 540 m²

**Beschränkung der Widmung**

Mischverkehrsfläche

**Eigentumsverhältnisse**

Flur 5, Flurstück 341/276 Stadt Oranienburg

**Straßenbaulastträger**

Stadt Oranienburg

**Sonstiges**

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

**Hinweis:**

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 03.07.2018

Siegel

Alexander Laesicke  
Bürgermeister



Widmungsfläche des „Grottenweg“ in Oranienburg: Gemeindestraße: Straßenschlüssel-Nr. 00298-Abs. 10 (blau)

**Nichtamtlicher Teil****Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 666, 669, 672 der Flur 6 und eine Teilfläche aus Flurstück 33 (ca. 103 m<sup>2</sup>) der Flur 4 Gemarkung Germendorf mit einer Gesamtfläche von ca. 7379 m<sup>2</sup> die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

**Straßenlage**

Oberkrämerweg

**Straßenschlüssel**

21103-Abs. 20

**Straßengruppe**

Einstufung als sonstige öffentliche Straße

Flur 6 Flurstück 666:	969 m <sup>2</sup>
Flur 6 Flurstück 669:	2429 m <sup>2</sup>
Flur 6 Flurstück 672:	3878 m <sup>2</sup>
Flur 4 Flurstück 33 tw.:	ca. 103 m <sup>2</sup>

**Beschränkung der Widmung**

öffentlicher Feld- und Waldweg

**Eigentumsverhältnisse**

Flur 6, Flurstücke: 666, 669, 672	Stadt Oranienburg
Flur 4, Flurstück: 33	Stadt Oranienburg

**Straßenbaulastträger**

Stadt Oranienburg

**Sonstiges**

Die vorbezeichneten Flächen werden dem bereits bestehenden Abschnitt 20 Oberkrämerweg hinzugefügt. Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg  
Schloßplatz 1  
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

**Hinweis:**

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 03.07.2018

Siegel

Alexander Laesicke  
Bürgermeister

**Nichtamtlicher Teil**

**Widmungsfläche des „Oberkrämerweg“ in Germendorf:**

hinzuzufügende Fläche von ca. 7379 m<sup>2</sup> zur sonstigen öffentlichen Verkehrsfläche mit der Schlüssel-Nr. 21103-20 (blau)



**Nichtamtlicher Teil****Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 824 tw. (ca. 1500 m<sup>2</sup>) und Flurstück 823 tw. (ca. 200 m<sup>2</sup>) der Flur 3 in der Gemarkung Lehnitz mit einer Verkehrsfläche von ca. 1700 m<sup>2</sup> die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

**Straßenlage**

Seepromenade

**Straßenschlüssel**

31232

**Straßengruppe**

Einstufung als sonstige öffentliche Straße

Flur 3 Flurstück 824 tw.: ca. 1500 m<sup>2</sup>Flur 3 Flurstück 823 tw.: ca. 200 m<sup>2</sup>**Beschränkung der Widmung**

Geh- und Radweg

**Eigentumsverhältnisse**

Flur 3, Flurstück 824

Stadt Oranienburg

Flur 3, Flurstück 823

Stadt Oranienburg

**Straßenbaulastträger**

Stadt Oranienburg

**Sonstiges**

Die Verkehrsstraße verläuft auf den vorbenannten Flurstücken mit einer Breite von 2,50 m. Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die

Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Schloßplatz 1

16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de) ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

**Hinweis:**

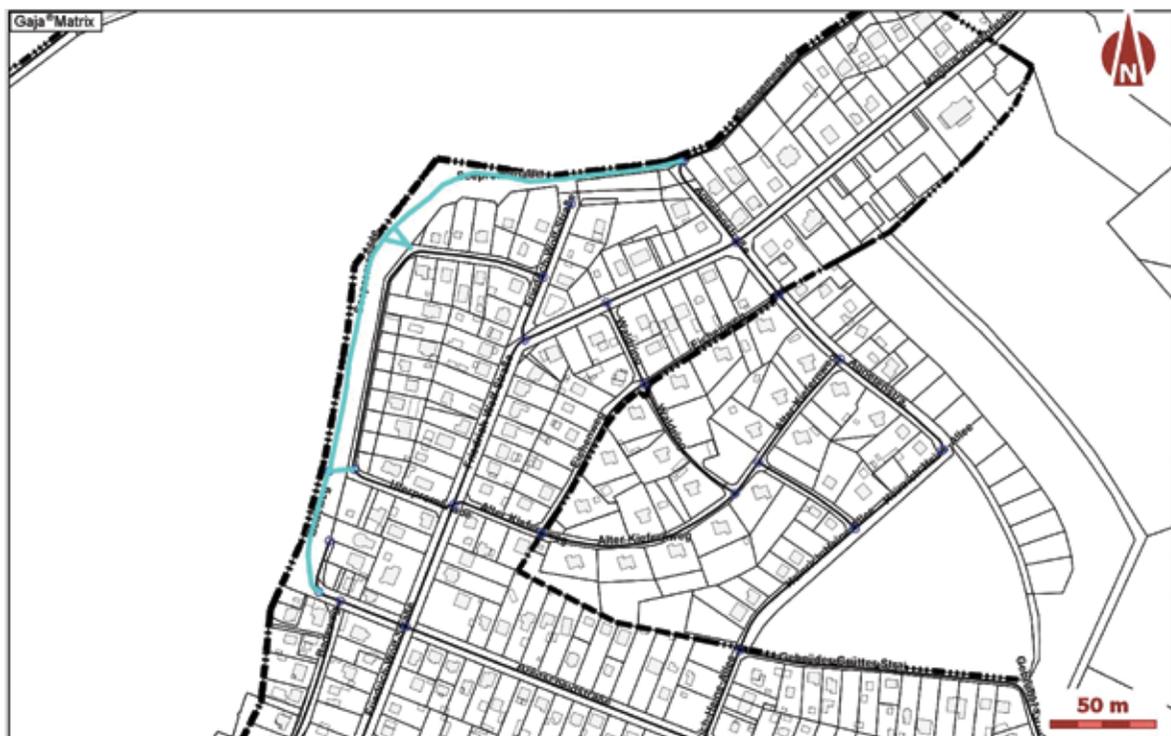
Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 03.07.2018

Siegel

Alexander Laesicke

Bürgermeister



Widmungsfläche (blau) der „Seepromenade“ in Lehnitz mit der Schlüssel-Nr. 31232

**Ende des nichtamtlichen Teils**